

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, mit der die Verordnung über genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen (VgBSeil 2006) geändert wird

Aufgrund der §§ 18 Abs. 2 und 20 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 139/2020, wird verordnet:

Die Verordnung über genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen (VgBSeil 2006), BGBl. II 287/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 412/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Diese Verordnung findet auf Seilbahnen gemäß den §§ 2 und 120 Abs. 2 Seilbahngesetz 2003 (SeilbG 2003) Anwendung.

(2) Der Anwendungsbereich dieser Verordnung bezieht sich gemäß § 18 Abs. 1 SeilbG 2003 auf nicht umfangreiche Zu- und Umbauten, nicht weitreichende Änderungen der Nutzung sowie nicht umfangreiche Abtragungsmaßnahmen bei Seilbahnanlagen.“

2. § 2 erster Satz lautet:

„Bauvorhaben bei Seilbahnen gemäß den §§ 2 sowie 120 Abs. 2 SeilbG 2003 bedürfen keiner seilbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung, sofern ...“

3. § 2 Z 1 lautet:

„1. die in den §§ 18 und 19 SeilbG 2003 angeführten Voraussetzungen gegeben sind,“

4. § 6 erster Satz lautet:

„Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 SeilbG 2003, deren Durchführung unter Leitung einer Person im Sinne des § 20 SeilbG 2003 zu erfolgen hat, sind nachstehend angeführte Zu- oder Umbauten mit den damit verbundenen Abtragungsmaßnahmen sowie nicht weitreichende Änderungen der Nutzung, wobei die für erforderlich erachteten Sachverständigen, deren Fachbereiche berührt werden, beizuziehen sind:“

5. § 6 Z 9 lautet:

„9. elektrische Antriebskomponenten und die dazu erforderlichen Anpassungen (zB Konsolen, Schwungmassen), sofern das Antriebssystem nicht geändert wird;“

6. § 6 Z 12 lautet:

„12. zusätzliche elektrische Bedienungs-, Abschalt- und Anzeigeeinrichtungen der Seilbahn und Reißleinen;“

7. § 6 Z 16 lautet:

„16. Seilabhebe- und Niederziehvorrichtungen bei Stützen;“

8. § 6 Z 17 lautet:

„17. Verstärkung der Tragkonstruktion von Stützen, Stationen und Fundamenten, sofern sich die Einwirkungen gegenüber dem genehmigten Zustand nicht ändern;“

9. § 6 Z 18 lautet:

„18. konstruktive und steuerungstechnische Änderungen in Abstellbahnhöfen sowie bei Abstell- und Instandhaltungsgleisen;“

10. In § 6 Z 19 entfällt die Wortfolge „sofern sie nicht zum ständigen Aufenthalt von Personen oder der Lagerung gefährlicher Stoffe dienen;“

11. In § 6 Z 22 entfällt die Wortfolge „die nicht in Sicherheitskreise der Seilbahn eingebunden werden“

12. In § 6 Z 23 entfällt die Wortfolge „bei Seilschwebbahnen“

13. In § 6 Z 45 wird das Wort „zusätzliche“ ersetzt durch „Zu- und Umbau von“

14. In § 6 Z 46 wird das Satzzeichen „;“ ersetzt durch das Satzzeichen „;“

15. In § 6 werden nach der Z 46 die folgenden Z 47 bis 81 angefügt:

„47. Photovoltaikanlagen bis 100 kWp pro Station;

48. zusätzliche Seillageüberwachungen und Streckensicherheitskreise, welche im Falle einer Seilentgleisung zur Abschaltung der Seilbahn oder einer anderen kreuzenden Seilbahn dienen, unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;

49. Umrüstung von analogen Signalgebern auf digitale an Anlagen, die vor dem 3. Mai 2004 baugenehmigt wurden, unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;

50. zusätzliche Schließ- und Öffnungsschienen für Fahrzeuge im Stationsumlauf ohne Änderung des betrieblichen Ablaufes;

51. Umbau von Betätigungsschienen für Fahrzeuge (zB starre Schienen auf deaktivierbare Schienen, Änderung des Antriebes);

52. Umbau oder Versetzen von Signalgebern an Messstrecken entlang der Hauptfahrbahn unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;

53. Umbau der Durchfahrtsicherung (Anzahl und Länge der Zonen) und der damit verbundenen Signalgeber unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;

54. Umbau von elektrischen Steuerleitungen (Kupferkabel) auf Glasfaserverbindungen;

55. zusätzliche Hebezeuge (Kranschienen, Anschlagsmittel);

56. Nachrüstung der Betriebsart „Leerseilfahrt gegen Vereisung“ und der dafür notwendigen Maßnahmen (zB Getriebeschmierung, Haltepositionen im Stationsumlauf) unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;

57. Umrüstung von Bügel auf Schleppteller oder Mischbetrieb bei Schleppliften bei Nachweis der Freigängigkeit;

58. lagegleiche Fahrtreppen oder Aufzüge im gleichen Schacht;

59. Gebäude bis 3,0 m Traufenhöhe und 20 m² bebauter Fläche als Dienstobjekte für die betriebliche Überwachung von Schleppliften, einschließlich der damit verbundenen infrastrukturellen Einrichtungen;

60. zusätzliche automatische Klemmenabziehvorrückungen unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;

61. Umbau der Federspeicher von Klemmen (zB von Tellerfedern auf Schraubenfedern) unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;

62. Antriebsbremsen (mechanische Teile der Sicherheits- und Betriebsbremsen) und erforderliche Anpassungen der Bremshydraulik ohne Änderung des Bremskonzeptes unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;

63. Umbau von Förderbändern;

64. Schutzeinrichtungen gegen Absturz an den Stützen;

65. Spannungsgewichtsdämpfungen;

66. Nachrüstung von Fernsteuerungen, um die Seilbahn bei Instandhaltungsarbeiten vom Instandhaltungsfahrzeug aus steuern zu können, unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;
67. zusätzliche Klemmplatten bei Abspannungen von Tragseilen;
68. zusätzliche Assistenzsysteme zur Unterstützung von Bediensteten in Stationen (zB Grubenüberwachung bei Kabinenbahnen, Einstiegsüberwachung bei Sesselbahnen) ohne Änderung der betrieblichen Aufgaben dieser Bediensteten unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;
69. dauerhaft montierte Geräte zur Seilkontrolle oder Seilschmierung unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;
70. Verfüllen von Stützen, sofern sich die Einwirkungen gegenüber dem genehmigten Zustand nicht ändern, unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;
71. Signalgeber zur Erfassung der Fahrgeschwindigkeit und der Fahrtrichtung unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;
72. zusätzliche Windwarneinrichtungen bei Zweiseilbahnen mit einer Verbindung zur Seilbahnsteuerung unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;
73. Lageüberwachungen von Zugseilscheiben unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;
74. Lageüberwachungen beidseitig gelagerter Förderseilscheiben unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;
75. Einstiegsbegrenzungen bei Kabinen- und Kombibahnen mit automatisch betätigten Türen nach dem Einsteigebereich unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;
76. indirekte Seillageüberwachung zur Erfassung der vollständigen Entgleisung eines Förderseiles von Rollenbatterien nach außen unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;
77. Überwachung der Rollenbatterien auf Verlust einer Seilrolle oder abnormale Abnutzung des Seilrollenfutters unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;
78. Notentriegelung von Fahrzeugtüren unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;
79. Lageüberwachung federnd aufgehängter Führungstrichter für die Klemmen an den Stationsein- und ausfahrten unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;
80. Überwachung der ordnungsgemäßen Übergabe der Fahrzeuge zwischen unabhängigen Stationsfördersystemen unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;
81. Überfahrsicherung zur Erfassung von Personen auf Sesseln unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens.“

16. § 7 erster Satz lautet:

„Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 SeilbG 2003, für die eine Beiziehung einer Person im Sinne des § 20 SeilbG 2003 nicht erforderlich ist, sind nachstehend angeführte Zu- oder Umbauten mit den damit verbundenen Abtragungsmaßnahmen sowie nicht weitreichende Änderungen der Nutzung:“

17. § 7 Z 9 lautet:

„9. Innenausbau von Gebäuden (beispielsweise Veränderung von nicht tragenden Innenwänden, Zu- und Umbau von Sanitäranlagen), sofern keine Belange des Brandschutzes berührt werden;“

18. § 7 Z 19 lautet:

„19. thermische Solaranlagen;“

19. § 7 Z 30 lautet:

„30. Betriebsfunkanlagen, sofern keine Systemänderung vorgenommen wird (Umstellung von analog auf digital möglich);“

20. § 7 Z 39 lautet:

„39. Erdereinrichtungen für Seile unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;“

21. In § 7 Z 40 entfällt die Wortfolge „bei Schleppliften“

22. § 7 Z 41 lautet:

„41. Halterungen in der Station für mobile Geräte, die für Prüf- und Instandhaltungsarbeiten außerhalb des Betriebes notwendig sind, unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;“

23. In § 7 werden nach der Z 41 die folgenden Z 42 bis 55 angefügt:

„42. Umbau von Einrückvorrichtungen des Notantriebes mit Handbetrieb auf maschinell unterstützte unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;

43. Nachrüstung der Betriebsart „Leerseilfahrt gegen Vereisung“ sofern nur die Seilbahnsteuerung betroffen ist unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;

44. zusätzliche Unterstützungsantriebe für Reifenförderer unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;

45. Umbau des Antriebes zur Feinregulierung des Fahrzeugabstandes im Stationsumlauf unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;

46. zusätzliche trennende Schutzeinrichtungen, Berührungsschutz und Schutzgitter;

47. Sonnenschutz an Stützenschäften unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;

48. Durchrutschsicherungen an Sesseln unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;

49. Warneinrichtungen bei automatischen Türen;

50. Einrichtung zur Erfassung einer unzulässig hohen Öltemperatur von Hauptgetrieben unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;

51. Einrichtung zur Überwachung des ordnungsgemäßen Arbeitens der Druckumlaufschmierung von Hauptgetrieben unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;

52. Mechanische Verriegelung samt Überwachung der Endstellungen von Schaltkupplungen zur Kraftübertragung des Antriebes auf Antriebsscheiben unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;

53. Zugbänder an Schließbügeln;

54. Austausch der Förderseilrollen auf eine schraubenlose Ausführung unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens;

55. Endlagenüberwachung bei Spanneinrichtungen unter Beiziehung eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens.“

24. Nach § 7 wird die Abschnittsüberschrift „3. Abschnitt: Änderung von Sicherheitsbauteilen“ gestrichen. Die Überschrift lautet:

„Genehmigungsfreie Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 3 SeilbG 2003“

25. § 8 Abs. 1 lautet:

„§ 8. (1) Über Änderungen von Sicherheitsbauteilen gemäß § 18 Abs. 3 SeilbG 2003 ist die zuständige Behörde vom Seilbahnunternehmen spätestens sechs Wochen vor vorgesehenem Baubeginn unter Anschluss folgender Unterlagen in elektronischer Form in Kenntnis zu setzen:

1. Darstellung des Bauvorhabens;

2. Beurteilung einer Person gemäß § 20 SeilbG 2003 über die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 18 Abs. 3 Z 1 und § 19 SeilbG 2003.“

26. In § 8 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 und Abs. 3 angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass weitere Unterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfreiheit vorgelegt werden.

(3) Vor Durchführung der Änderung ist die Entscheidung der Behörde abzuwarten.“

27. Nach § 8 wird die Abschnittsüberschrift „4. Abschnitt: „Pflichten des Seilbahnunternehmens“ ersetzt durch „3. Abschnitt: Pflichten des Seilbahnunternehmens“

28. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Für genehmigungsfreie Bauvorhaben gemäß § 18 SeilbG 2003 sind folgende Unterlagen zu erstellen:

1. Inhaltsverzeichnis;
2. Darstellung des Bauvorhabens;
3. dem Bauvorhaben entsprechende technische Unterlagen;
4. Baufertigstellungsbericht gemäß § 14;
5. Herstelldokumentationen;
6. gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Kapitel II und III der Verordnung (EU) 2016/424 (zB EU-Konformitätserklärungen, Herstellererklärung, Konformitätsbescheinigungen);
7. gegebenenfalls Unterlagen und Nachweise über nicht konformitätsbewertete Bauteile (zB Herstellerbestätigungen über die plan- und fachgemäße Ausführung);
8. gegebenenfalls geänderte Anleitungen für die Bedienung und Instandhaltung.“

29. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Für genehmigungsfreie Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 3 SeilbG 2003 sind zusätzlich folgende Unterlagen einzuholen und den Unterlagen gemäß Abs. 1 anzuschließen:

1. Sicherheitsanalyse;
2. Bestätigung einer notifizierten Stelle, dass das Bauvorhaben keinen nachteiligen Einfluss auf andere Bauteile der Seilbahn hat;
3. Beurteilung einer Person gemäß § 20 SeilbG 2003 über die Einhaltung der Anforderungen von § 18 Abs. 3 Z 1 und § 19 SeilbG 2003.“

30. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Umgehend nach Fertigstellung des genehmigungsfreien Bauvorhabens gemäß § 18 sind der zuständigen Behörde in elektronischer Form vorzulegen:

1. Baufertigstellungsbericht gemäß § 14,
2. gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Kapitel II und III der Verordnung (EU) 2016/424 (zB EU-Konformitätserklärungen, Herstellererklärung, Konformitätsbescheinigungen);
3. gegebenenfalls Unterlagen und Nachweise über nicht konformitätsbewertete Bauteile (zB Herstellerbestätigungen über die plan- und fachgemäße Ausführung).“

31. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1, die Unterlagen gemäß den §§ 8 und 9 sind beim Seilbahnunternehmen auf Bestanddauer der Seilbahn aufzubewahren.“

32. In § 10 entfällt nach Abs. 2 der Abs. 3.

33. Die Abschnittsüberschrift nach § 11 „5. Abschnitt: Durchführung genehmigungsfreier Bauvorhaben“ lautet:

„4. Abschnitt: Durchführung genehmigungsfreier Bauvorhaben“

34. Die Überschrift nach dem 5. Abschnitt wird geschlechtsneutral formuliert: „Bauleitung“

35. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Für die Durchführung genehmigungsfreier Bauvorhaben ist eine Bauleitung zu bestellen. Die Bauleitung hat auch die Funktion gemäß § 4 Bauarbeiterschutverordnung BGBl. Nr. 340/1994, in der jeweils geltenden Fassung, wahrzunehmen.

(2) Bei der Durchführung genehmigungsfreier Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 SeilbG 2003 hat die Person gemäß § 20 SeilbG 2003 die Funktion der Bauleitung gemäß Abs. 1 wahrzunehmen

(3) Die gemäß Abs. 1 bestellte Bauleitung hat zu prüfen, ob Anleitungen für die Bedienung- und Instandhaltung der Seilbahn zu aktualisieren sind und diese Aktualisierung erforderlichenfalls zu veranlassen.“

36. § 13 lautet:

„§ 13. Die Ausführung der genehmigungsfreien Bauvorhaben hat durch, für die betreffenden Arbeiten geeignete, Fachkräfte des Seilbahnunternehmens oder durch befugte Fachunternehmen zu erfolgen. Dabei sind die hierfür in Betracht kommenden Montage-, Betriebs- und Instandhaltungsanleitungen des Herstellers zu beachten und einzuhalten.“

37. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Die gemäß § 12 Abs. 1 bestellte Bauleitung hat einen Baufertigstellungsbericht zu erstellen. In diesem ist die ordnungsgemäße Durchführung des genehmigungsfreien Bauvorhabens und die ordnungsgemäße Durchführung der für die Betriebssicherheit erforderlichen Erprobungen zu bestätigen.

(2) Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 SeilbG 2003 ist im Baufertigstellungsbericht die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß § 19 zu dokumentieren. Der Baufertigstellungsbericht ist zu datieren und von der Bauleitung gemäß § 12 Abs. 1 sowie vom Seilbahnunternehmen zu unterfertigen.“

38. Die Abschnittsüberschrift nach § 14 „6. Abschnitt: Personen gemäß § 20 SeilbG 2003“ lautet:

„5. Abschnitt: Personen gemäß § 20 SeilbG 2003“

39. In § 15 Abs. 1 und Abs 2 wird die Wortfolge „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt durch „Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“

40. In § 15 Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 3 wird die Wortfolge „§§ 18 und 48 Abs. 1 SeilbG 2003“ ersetzt durch „gemäß § 18 SeilbG 2003“

41. In § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Fachbereich“ ersetzt durch „das Fachgebiet“

42. In § 15 Abs. 3 wird die Wortfolge „im Sinne §§ 1 Abs. 2 und 4 Z 14 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF“ ersetzt durch „gemäß § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung,“

43. In § 16 Abs 2 wird die Wortfolge „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt durch „Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“

44. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Zusätzlich ist gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 und 3 SeilbG 2003 die praktische Erfahrung sowie die Kenntnis der für die Tätigkeit als Person gemäß § 20 SeilbG 2003 maßgeblichen Vorschriften nachzuweisen.“

45. In § 17 Abs 2 und 3 wird die Wortfolge „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt durch „Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“

46. In § 17 Abs. 3 wird die Wortfolge „die Liste“ ersetzt durch „das Verzeichnis“

47. In § 19 Z 1 und Z 2 wird die Wortfolge „gemäß § 9“ ersetzt durch „gemäß den §§ 8 und 9“

48. In § 19 Z 3 lautet neu: „Dokumentation, ob Änderungen der Betriebsvorschrift erforderlich sind. Bei allenfalls erforderlichen Änderungen ist das Seilbahnunternehmen darauf hinzuweisen, dass gemäß § 11 Abs. 1 um Änderung der Betriebsvorschrift anzuschreiben ist.“

49. § 21 wird ersatzlos gestrichen